

hinreichend, die Sache gänzlich in die Hand der Regierung zu legen, welche es sich gewiß zur angelegensten Pflicht machen wird, die Abendschulen möglichst zu beschränken, und sie durch zweckmäßige Anordnung und Vertheilung der Lehrstunden und Lehrgegenstände minder nachtheilig zu machen.

v. Beuf (auf Thosfeld): Das Bild, welches der geehrte Herr D. Großmann von der Lage der in Fabriken arbeitenden Kinder entworfen, ist offenbar etwas zu grell. Ich selbst bin Besitzer einer Spinneret und kann versichern, daß mir kein Etablissement dieser Art bekannt ist, wo nicht den angestellten Kindern gewisse Tagesstunden zum Schulbesuche frei gelassen würden. Vielleicht ist dieß in den Kattunfabriken anders, allein so viel muß ich doch behaupten, daß es für die Kinder geröth vortheilhafter ist, den Tag über unter Aufsicht mit nützlichen Arbeiten beschäftigt zu werden, als sich, wie in vielen Städten, auf den Straßen herum zu treiben.

Bürgermeister Wehner versichert noch, daß von einer Leibeigenschaft, wie D. Großmann meine, hier gar nicht die Rede sein könne, indem das ganze Verhältniß in den Fabriken ja auf freier Uebereinkunft beruhe.

Bürgermeister Hübler: Ich meines Theiles kann in den Abendschulen nur das größte Unwesen, einen Nachtheil für das physische wie für das geistige Wohl der Kinder erkennen. Unmöglich liegt es in der Stellung der Stände, einem solchen Institut das Wort zu reden, und darum kann ich dem Wehnerschen Antrage nicht beitreten, wünsche vielmehr, daß man unter Verwerfung des Großmannschen Antrags die Sache ganz dem Ermessen der Regierung anheim stelle.

Referent, Prinz Johann: Ich bitte, meine Herren, zu bedenken, daß wir bereits den 17. Oct. schreiben, und bei diesem Gesetze allein noch 72 §§. durchzugehen haben, mit der kostbaren Zeit also wohl wuchern sollten.

Man schreitet hierauf zur Abstimmung, wobei der §. 9. nach der Fassung der 2. Kammer mit der veränderten Ueberschrift allgemein genehmiget, der Wehnersche Antrag hingegen mit 18 gegen 13 abgelehnt wird. — Den Großmannschen Antrag wirft man mit 17 gegen 14 Stimmen ab.

Die zweite Kammer hat §. 10. (s. Nr. 472. d. Bl. S. 5122.) bloß bis zu den Worten — „Schulbezirk haben“ angenommen. Doch dürfte die Aufnahme der Worte: „oder es muß — werden können“, für deren Wegfall kein specieller Grund angegeben worden, darum schon nicht angemessen sein, weil dieselben in allen Städten, wo Bürger- und Freischulen u. d. m. neben einander bestehen, stets Anwendung leiden müssen. — Der Wegfall des zweiten Satzes wurde von dem anwesenden Herrn Cultminister selbst in Vorschlag gebracht und statt dessen eine Einschaltung allgemeiner Art in einem spätern §. beantragt. Ist nun wohl nicht zu verkennen, daß die Absicht der Regierung nicht dahin ging, daß je auf 50 Kinder eine Schule errichtet werden müsse, so ist doch anderer Seits unleugbar, daß schon die gebrauchten Worte „in der Regel“ andeuten, wie hier von einem allgemein anwendbaren Grundsatz nicht die Rede sein könne, so wie es auch an sich klar ist, daß Localumstände ihn mannigfach

modificiren müßten. Die Deputation stimmt daher dem Wegfall des letzten Satzes bei. — Eine Berücksichtigung dürften hier die Verhältnisse der §§. 2. und 4. erwähnten besondern Confessionsschulen erheischen. Dieselben können nämlich nicht als bloße Sammel- oder Privatschulen betrachtet werden, es müßte sonst die öffentliche Schule als Simultanschule angesehen, in derselben daher für doppelten oder mehrfachen Religionsunterricht gesorgt, ja nach Befinden, wie dieß z. B. in Darmstadt der Fall ist, mehrere Lehrer, einer aus jeder Confession, angestellt werden, wenn man billig sein wollte. — Abgesehen aber von den Bedenken, die an sich den Simultanschulen entgegen stehen, dürfte eine solche Einrichtung dem numerischen Verhältniß der verschiedenen Religionstheile in den meisten Communen unseres Vaterlandes nicht entsprechen. Es bleibt also nichts übrig, als für die Confessionsschulen besondere Schulgemeinden zu errichten, deren Schulbezirk bei wenig zahlreichen Religionsgesellschaften auch über die Grenze des Schulbezirks der Ortsschule sich erstrecken könnte. — Die Deputation erlaubt sich daher, folgenden Zusatzparagraphe zu beantragen:

§. 10b. Werden nach §§. 2. und 4. besondere Confessionsschulen errichtet, so bilden die innerhalb des Schulbezirks vorhandenen Religionsverwandten eine besondere Schulgemeinde. Eine solche Schulgemeinde kann sich auch unter Genehmigung der vorgesetzten höhern Behörde über mehrere nahe gelegene Schulbezirke erstrecken.

Den §§. 11. und 12. (s. dieselb. Nr. 473. d. Bl. S. 5126.) enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Schulbezirke sind nach letztern §. in der jenseitigen Kammer nach Maßgabe eines frühern bei den Abkürzungsverhandlungen gefaßten Beschlusses eine Reihe Paragraphen, die Ausschulungen betreffend, nach Anleitungen der Bestimmungen §. 6. des zurückgelegten Gesetzes über Auföörung der Parochiallasten eingeschaltet worden.

Der Deput. schien es hier wünschenswerth, möglichst von dem Bestehenden auszugehen, u. nur da eine Veränderung des Schulbezirks durch Ausschulung eintreten zu lassen, wo es der Zweck erheischt, indem die bisherigen Schulanstalten doch mehr, oder wenigstens nach dem Schulbezirk, eingerichtet sind, und eine Veränderung daher jedesmal Kosten mancherlei Art mit sich führt. So lange als es möglich, würde es angemessen sein, durch Vermehrung der Lehrer für den Zweck zu sorgen. — Es dürfte dieser Absicht entsprechen, wenn der Grundsatz des §. 12. in Bezug auf die Schulen und das Schullehrerpersonal an die Spitze gestellt, dagegen in Bezug auf die Schulbezirke das bisher Bestehende als Regel festgesetzt würde, von welchem nur da eine Ausnahme zu machen, wo es unbedingt erforderlich erscheine. — Dem gemäß würde nach §. 10. b. §. 12. als §. 11. folgen, jedoch mit Vertauschung der Worte: „und Schulbezirke“ mit den Worten „und Schullehrer“. — Dann würde ein neuer §. 12. folgenden Inhalts folgen:

§. 12. In Hinsicht der Abgrenzung der Schulbezirke bewendet es bei dem bisher Bestehenden; wogegen die Bestimmungen des §. 11. des Entwurfs, die sich nunmehr von selbst ergeben dürften, in Wegfall kommen könnten; auch würde sich der Anfang des §. 12. a. in angemessener Weise modificiren müssen, wie wir später bemerken werden.

In den §. 12. a. wie er im jenseitigen Deputationsbericht (s. Nr. 473. d. Bl. S. 5126.) zu lesen ist: „Wenn dieser Zweck auch durch die Annahme eines zweiten oder mehrerer Lehrer nicht mehr erreicht werden kann, so hat die Kreis Schulbehörde die Bildung eines neuen Schulbezirks und die Errichtung einer besondern Schulanstalt für denselben anzuordnen. Eben so steht es